



**Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter
Menschen e.V.- ForseeA**



**Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in
Deutschland e.V. – ISL**

Für ein Gesetz zur Sozialen Teilhabe (GST)

Seit März 2009 ist das UN - „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (Behindertenrechtskonvention - BRK) in Deutschland geltendes Recht. Die Behindertenrechtskonvention gibt einen gesamtgesellschaftlichen Anlass zum Umdenken und zu Neubewertungen. So ergibt sich allein aus dem Behinderungsbegriff, der auf die Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und Barrieren in Umwelt und Einstellungen abzielt, dass sich eine Differenzierung nach medizinischen Kategorien verbietet. Vielmehr gilt es heute, die Teilbehemmnisse zu betrachten und behinderungsübergreifend zu denken und zu handeln.

Eines der Schlüsselprinzipien der Behindertenrechtskonvention ist die **Selbstbestimmung**. Die Zielsetzung eines selbstbestimmten Lebens nach Art. 19 BRK begründet für Menschen mit Behinderungen das Recht, ihren Aufenthaltsort selbst zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben wollen und macht deutlich, dass Menschen mit Behinderungen nicht verpflichtet sind, in einer bestimmten Wohnform zu leben.

Um dieses Recht zu gewährleisten, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Aussonderung sowie zur Schaffung der notwendigen gemeindenahen Unterstützungsdienste einschließlich persönlicher Assistenz zu ergreifen. So muss in Städten und Gemeinden die erforderliche Infrastruktur geschaffen werden, die es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, ein Leben inmitten der Gesellschaft zu führen.

Es muss gewährleistet werden, dass bei allen Maßnahmen der Stadtentwicklung, des Städte- und Wohnungsbaus die Kriterien einer umfassenden Barrierefreiheit im Sinne eines inklusiven Gemeinwesens beachtet und umgesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen sind regulierende Sanktionen vorzusehen.

Die bereits seit einigen Jahren diskutierte Reform der Eingliederungshilfe muss mit dem Ziel vorangebracht werden, Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe mit entsprechender Assistenz für Menschen mit Behinderungen zu stärken und zu unterstützen. Sie muss in einem Gesetz zur Sozialen Teilhabe (GST) münden, welches das Prinzip der Nachteilsausgleiche vollständig umsetzt. Darin werden die gegenwärtig in verschiedenen Sozialgesetzbüchern verstreuten Ansprüche auf Eingliederungshilfe, Pflege und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zusammengefasst.

Elemente eines Gesetzes zur Sozialen Teilhabe (GST)

Das **Wunsch- und Wahlrecht** ist ohne Einschränkungen zu realisieren. Die Inanspruchnahme von ambulanten Dienstleistungen muss für einen Übergangszeitraum mit Anreizen versehen werden, damit sich die erforderliche Infrastruktur im ambulanten Bereich entwickeln kann. Das Wahlrecht darf nicht länger durch einen Kostenvorbehalt eingeschränkt werden. Die „angemessene“ Berücksichtigung der „persönlichen, familiären und örtlichen Umstände“ (§ 13 SGB XII) ist durch die Berücksichtigung der „berechtigten Wünsche“ von Menschen mit Behinderungen (wie in § 9 SGB IX vorgesehen) zu ersetzen.

Die **Bedarfsermittlung** muss sich am individuellen Assistenz- und Förderbedarf orientieren und soll entsprechend der ICF¹ erfolgen. Das Verfahren der Bedarfsfeststellung muss diskriminierungsfrei ausgestaltet sein, wobei die Betroffenen als Expertinnen und Experten in eigener Sache mitwirken.

Im GST ist die Gewährleistung **individueller bedarfsgerechter Leistungsansprüche** zu verankern. Keinesfalls darf es Pauschalierungen, Gruppen- oder Stufentarife geben. Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe müssen so bemessen sein, dass sie Menschen mit Behinderungen die gleichen Lebenschancen eröffnen wie nichtbehinderten Mitgliedern der Gemeinschaft. Dazu gehören unter anderem Leistungen zur Erhaltung der Mobilität unabhängig von der Erwerbstätigkeit oder einem Ehrenamt.

Um eine faktische Gleichstellung mit Nichtbehinderten zu erreichen und vorhandene Benachteiligungen auszugleichen, müssen die Leistungen zur sozialen Teilhabe **einkommens- und vermögensunabhängig** erbracht werden. Die Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit ergibt sich auch aus dem Behinderungsbegriff der BRK. Behinderungen entstehen, wie oben ausgeführt, aus einer Wechselwirkung zwischen

¹ ICF ist die Abkürzung von „International Classification of Functioning, Disability and Health“ (deutsch: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) der Weltgesundheitsorganisation von 2001.

dem Individuum und der Gesellschaft. Also dürfen die Kosten, die damit verbunden sind, die behindernden Folgen dieser Wechselwirkung zu beseitigen, nicht als finanzielle Last der betroffenen Einzelperson aufgebürdet werden.

Im Gesetz zur Sozialen Teilhabe ist ein umfassender **Anspruch auf „Persönliche Assistenz“** zu verankern. Dieser umfasst Leistungen der Pflege und Betreuung, der häuslichen Krankenpflege, der Kindergarten- und Schullastassistenten, der Ausbildungs-, Studien- und Arbeitsassistenten, der Elternassistenten und der begleiteten Elternschaft (s. unten), der Freizeitbegleitung, der Kommunikationsassistenten, der Mobilitätsassistenten und der Urlaubsassistenten.

Des Weiteren ist im GST ein entsprechend nachvollziehbarer Kriterien gestaffeltes **Teilhabegehalt** vorzusehen. Es ersetzt die Landesregelungen zum Landespflege-Blinden-, Gehörlosen- und Sehbehindertengeld und wird nicht auf die Leistungen für Persönliche Assistenz angerechnet.

Eltern mit Behinderungen

Die Vertragsstaaten haben sich in Artikel 23 BRK verpflichtet, Menschen mit Behinderungen bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung zu unterstützen. Hierzu gehören auch die Elternassistenten zur Ausübung der Kinderpflege und -erziehung sowie die begleitete Elternschaft. Beide Leistungen sind in dem Gesetz zur Sozialen Teilhabe als Teilhabeleistung ausdrücklich zu verankern.

Zu streichen ist § 1673 Abs.1 BGB, wonach die elterliche Sorge eines geschäftsunfähigen Elternteils ruht. Die Norm bezieht weder das Wohl des Kindes noch die Erziehungskompetenzen der Eltern ein. Da bereits nach § 1666 BGB der Staat alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls zu treffen hat, ist § 1673 Abs.1 BGB entbehrlich, weil er Eltern mit sogenannter „geistiger“ Behinderung benachteiligt.